

Vereinsjugendordnung des Leichtathletiksportvereins Lokomotive Arnstadt e. V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Leichtathletiksportvereins Lokomotive Arnstadt e. V. sind alle Angehörigen der Altersklassen der Jugend und der Schüler, wie sie sich aus der Leichtathletikordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes ergeben, und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend des Leichtathletiksportvereins Lokomotive Arnstadt e. V. führt und verwaltet sich selbständig. Aufgaben unserer Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendvorstand.

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ unserer Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereins.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend des Leichtathletiksportvereins Lokomotive Arnstadt e. V. beim Vereinsjugendtag sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte
 - Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 - Wahl des Vereinsjugendvorstandes
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal im Jahr kurz nach der Mitgliederversammlung statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 Prozent gefassten Beschlusses des Vereinsjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendvorstand

- a) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendwart als Vorsitzenden und
 - einem Jugendvertreter, der zur Zeit der Wahl noch unter 20 Jahren sein muss (Jugendsprecher).

- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstands.
- c) Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Vereinsjugendtag kann der Mitgliederversammlung Kandidaten für den Posten des Jugendwarts vorschlagen. Der Jugendsprecher wird vom Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt.
- d) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Mitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Leichtathletiksportvereins Lokomotive Arnstadt e. V. sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
- g) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 6

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag am 18. Februar 2005 beschlossen und am 6. Juni 2008 vom Vereinsjugendtag geändert.

Jugendwart

Vereinsvorsitzender